

57-Jährige wieder enthaftet

## Strafregister führte Italienerin hinter Gitter, dringender Tatverdacht hielt aber nicht



Eine Italienerin sollte an professionell durchgeführten Schmuckdiebstählen bei heimischen Juwelieren beteiligt gewesen sein.

© iStockphoto



Von Reinhard Fellner

Montag, 7.04.2025, 07:00

Des professionellen Schmuckdiebstahls in Tirol war eine einschlägig vorbestrafte Italienerin verdächtig. An einem dringenden Tatverdacht fehlte es jedoch letztlich – so musste die Frau nach Verteidigerbeschwerde wieder enthaftet werden.

Am 18. September läuteten in einer italienischen Großstadt Kriminalbeamte an der Türe einer 57-jährigen Hausfrau und Großmutter. Grund war ein europäischer Haftbefehl, der seinen Ursprung in Innsbruck hatte. Die Staatsanwaltschaft hatte ihn beim Landesgericht beantragt, da nach Schmuckdiebstählen bei Juwelieren mit einem Schaden von über 100.000 Euro – zuletzt im Oberland – eine konkret Verdächtige ausgemacht schien. Die nette Dame hat nämlich ein dunkles Vorleben. So war die Italienerin schon in Italien und 2020 vom Landesgericht Feldkirch wegen professionell durchgeführten Schmuckdiebstählen verurteilt worden. Damals war sie mit einer goldenen Rolex-Uhr in der Tasche verhaftet worden.

## Als einschlägig Vorbestrafte in Polizeidatenbanken

Neben einem Haftaufenthalt hat so etwas einen weiteren Nachteil: Man ist für immer in Polizeidatenbanken gespeichert. So begann das Landeskriminalamt nach fünf derartigen „Besuchen“ bei Juwelieren intensiv zu ermitteln. Immer waren die Täterinnen zu zweit gekommen und immer hatte die Ältere der Damen eine große Tasche neben sich auf der Vitrine stehen.

## Gesichtsfeldabgleich mit 66,4 Prozent Übereinstimmung

Ein Modus operandi, der scheinbar exakt den Diebstählen glich, für welche die Italienerin bereits verurteilt worden war. Zudem ließ die Exekutive über Aufnahmen einen Gesichtsfeldabgleich mit den Karteibildern durchführen. Ergebnis: eine Übereinstimmung von 66,4 Prozent.

## Berüchtigtes Frauengefängnis

Erst einmal genug des Tatverdachts für das Landesgericht. Da der Haftbefehl auch mit Auslieferung verbunden war, ging es für die 57-Jährige erst einmal in das selbst in Italien berüchtigte Frauengefängnis Rebibbia. Ende Oktober wurde die Verdächtige dann nach Innsbruck in die Untersuchungshaft überstellt.

Auch wenn das Vorleben der Italienerin eine andere Sprache spricht, hatte die 57-Jährige beteuert, mit den Diebstählen in Österreich diesmal nichts zu tun zu haben. Die Familie der Frau wandte sich darauf an den Innsbrucker Rechtsanwalt Lukas Staffler – Experte für internationales Strafrecht mit wissenschaftlichem Hintergrund.

## **Strafverteidiger konterte mit Alibis zu Tatzeitpunkten bei Juwelieren**

Da die Frau behauptet hatte, zum Zeitpunkt der Diebesserie vom September 2023 bis Juni 2024 Italien nie verlassen zu haben, legte Verteidiger Staffler erst ein Augenmerk auf ein mögliches Alibi der Frau. Staffler zur TT: „Wir konnten belegen, dass das Handy der Frau zu den Tatzeitpunkten immer in Italien eingeloggt war. Zudem musste sich die Mandantin in gut 800 Kilometern Entfernung diversen medizinischen Behandlungen unterziehen. Handyortung und Belege italienischer Krankenhäuser, unter anderem den einer Mammografie-Untersuchung, wertete das Landesgericht jedoch nicht als taugliche Alibi-Nachweise. Schließlich sei es bei professionell agierenden Kriminellen mittlerweile üblich, zur Täuschung ein Handy fern von Tatorten zu hinterlassen. Zudem seien nicht weiter nachkontrollierbare Schreiben italienischer Ärzte und Kliniken nicht geeignet, um ein Alibi zu untermauern.“

## **Beschwerde gegen Untersuchungshaft**

Dagegen erhob RA Staffler Beschwerde beim Oberlandesgericht Innsbruck (OLG). Grund: Für die Begründung und Fortsetzung einer Untersuchungshaft benötigt es nicht nur einen einfachen, sondern einen dringenden Tatverdacht – und den sah der Strafrechtsexperte keinesfalls mehr gegeben. Auch Fluchtgefahr sei aufgrund aufrechter Wohnadresse mit Familie nicht zu belegen. Zudem arbeitete Staffler heraus, dass sich der Modus operandi bei den Diebstählen zwar glich, aber dennoch unterschiedlich war. So

verschwanden in der jeweils auf der Vitrine stehenden Tasche in einem Fall die Schmuckstücke, beim anderen Tatgeschehen diente sie jedoch nur als Deckung, um den Schmuck über einen Schal verschwinden zu lassen.

### **Kennen Sie schon die tt.com News-App?**

Jetzt **QR-Code scannen und App laden** - exklusiv für Abonentinnen und Abonnenten



## **Oberlandesgericht sah dringenden Tatverdacht nicht begründet**

Den Argumenten der Verteidigung schloss sich darauf auch das OLG an – die Enthftung der 57-Jährigen folgte. Weder Fluchtgefahr noch dringender Tatverdacht würden vorliegen. So würde die Bestätigung einer Mammografieuntersuchung sehr wohl als Beweis für eine Anwesenheit in Italien zum Tatzeitpunkt dienen. Zudem würde „ein Gesichtserkennungsabgleich mit einer Übereinstimmung von lediglich 66,44 Prozent für eine eindeutige Identifizierung als nicht ausreichend erachtet.“